

Datum: 29.11.2024
Telefon: 0 233-45046
Telefax: 0 233-45127



Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/232

Verbleib der IAA MOBILITY in München
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12552

Vertagung der Vorlage in AfAW 10.12.2024

**I. An das
Referat für Arbeit und Wirtschaft**

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zu den eingebrachten Änderungsanträgen bezüglich der
og. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

1) Fraktion ÖDP/München Liste vom 27.11.2024

IAA-Sondernutzungsgebühren: Stadthaushalt soll an wirtschaftlichem Nutzen
partizipieren:

In die Münchner Sondernutzungsgebührensatz wird ein am Umsatz ausgerichteter
Gebührentatbestand aufgenommen, welcher ab einem gewissen Freibetrag greift.

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats ist ein vom Umsatz abhängiger
Sondernutzungsgebührensatz abzulehnen.

Das Prinzip der umsatzabhängigen Festsetzung müsste aus Äquivalenzgründen neben
kommerziell geprägten Großveranstaltungen wie der IAA auch auf alle anderen
Veranstaltungen angewendet werden. Dies würde daher beispielsweise auch Vereine
betreffen, die Stände auf Märkten betreiben oder Märkte selbst durchführen.
Auch der im Antrag genannte Freibetrag erscheint bei der Vielzahl von Veranstaltungen nicht
praktikabel und könnte, gerade bei Marktveranstaltungen, auch zu Mindereinnahmen für das
KVR führen; die Höhen der Standgebühren sind dem KVR bisher nicht bekannt.

Insgesamt würde eine umsatzabhängige Festsetzung einen Bruch mit dem bisherigen System
und damit einen Paradigmenwechsel in der städtischen Satzung bewirken. Das bisherige
System der Erhebung der Sondernutzungsgebühren basiert auf einer typisierenden
Betrachtungsweise. Vor diesem Hintergrund erscheint es rechtlich inkonsequent nun eine
individuelle Gebühr für die IAA festzusetzen. Die Gebührenfestsetzung muss auch im Hinblick
auf die übrigen Gebührentatbestände dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG entsprechen.

Auch ist derzeit keine Ermächtigungsnorm ersichtlich, die die Behörde tatsächlich dazu berechtigt, sich von den Erlaubnisnehmern die Vertragsdaten, die die Überlassung der Flächen an Dritte regeln, zu fordern. Auch sind diese Daten allein nicht geeignet, das wirtschaftliche Interesse der IAA zu begründen.

Eine solche Änderung kann das KVR daher nicht ohne weitere vertiefte Prüfung vorschlagen, es müssten alle Auswirkungen auf alle Tatbestände verlässlich analysiert, prognostiziert und entsprechend angepasst werden mit Anhörung der betroffenen Verbände wie z.B. DEHOGA, VMS (Veranstaltungsgesellschaft der Münchner Schausteller) oder der organisierten Marktkaufleute.

Bei der IAA liegt eine grundsätzlich andere Konstellation vor wie beispielsweise auf dem Oktoberfest, bei dem die Landeshauptstadt Veranstalterin ist und im direkten Vertrag mit den Beschickenden des Festes steht und so ihr geeignet erscheinende Bedingungen vertraglich festlegen kann.

Bei dem eingebrachten Änderungsantrag ist zu berücksichtigen, dass er erhebliche Mehrkosten beim Veranstalter verursacht. Bei dem im Antrag genannten Unterlagen des Veranstalters zu den Standmieten handelt es sich um Preise, die bei Anmeldung bis zum 31.10.2024 Gültigkeit hatten. Das heißt, die Kalkulation ist im Wesentlichen abgeschlossen. Insofern dürfte aufgrund von Treu und Glauben eine komplette Umstellung der Gebührenerhöhung wie vom Antrag gefordert auch nur mit ausreichendem Vorlauf, konkret erst ab der IAA Mobility für 2027 zum Tragen kommen.

Die im Antrag genannten Beispiele aus anderen Kommunen sehen vom Umsatz abhängige Sondernutzungsgebühren nur in sehr beschränktem Umfang und auch nur für stationäre Einrichtungen (Werbeanlagen, die mit Uhrensäulen verbunden sind in Stuttgart oder Altkleidercontainer in Hof) vor. Sie lassen sich daher nicht auf eine komplexe Großveranstaltung wie die IAA MOBILITY übertragen. Für vergleichbaren Veranstaltungen finden sich keine Beispiele für umsatzabhängige Tarife. Im Übrigen berücksichtigen die Tarife der städtischen Gebührensatzung das wirtschaftliche Interesse der Erlaubnisnehmenden, allein schon z.B. durch unterschiedliche Tarifgebiete. Eine Ausrichtung primär am reinen Umsatz aus der „Weitervermietung“ berücksichtigt nicht ausreichend die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, wie gesetzlich gefordert und im Antrag auch zitiert, Art 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG.

Um dennoch der Besonderheit einer Veranstaltung in Form einer gewerblichen Messe oder Ausstellung auf öffentlichem Grund auch hinsichtlich der Sondernutzungsgebühren angemessen Rechnung zu tragen, schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, einen neuen Gebührentatbestand für **Messen und Ausstellungen nach der Gewerbeordnung** in die Sondernutzungsgebührensatzung aufzunehmen.

Als eigens neuer Gebührensatz werden 0,60 € pro Tag und m² in den Stadtbezirken 1-3 und 0,30 € pro Tag und m² in den übrigen Stadtbezirken vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Gebühren für Auf- und Abbautage für diese Veranstaltungen auf 500 € pro Tag (bisher 250 € pro Tag) gedeckelt werden. Dies würde eine Verdoppelung gegenüber der bisherigen Tarifierung bedeuten.

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung würde in Tarifnummer 33 dann wie folgt gefasst:

33. Veranstaltungen; Messen und Ausstellungen nach der Gewerbeordnung

33.1	Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und m ²	
a)	für Veranstaltungen	0,30 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,60 Euro
33.2	in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m ²	
a)	für Veranstaltungen	0,15 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,30 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a), b), c) oder d) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag, bei Buchstabe d) maximal 500,00 Euro pro Tag.		
Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.		

Sollte die Einführung eines solchen Tatbestandes erwünscht sein, darf das Kreisverwaltungsreferat um einen entsprechenden Auftrag bitten, dem Stadtrat eine Änderung der Satzung vorzuschlagen. Die damit vorgeschlagene Anpassung bleibt hinter der im Antrag der ÖDP/München Liste geforderten Änderung nach der Abschöpfung von vermeintlichen Übergewinnen, erscheint aber in der Höhe der Änderung vertretbar.

2) Änderungsantrag der Fraktion Die Grünen/Rosa Liste vom 27.11.2024

Punkt 2d (neu)

Für die Umleitung der Radfahrenden ist in den Ausweichstraßen ein adäquater Ersatz an Radinfrastruktur zu gewährleisten. Eine Führung im Mischverkehr ist nicht zulässig, so sollen beispielsweise in der Karlstraße und Barer Straße temporäre Radwege abmarkiert werden

Punkt 3 (geändert)

Die Stadt begrüßt die Ausrichtung von 3 weiteren Veranstaltungen der IAA MOBILITY in München in 2027, 2029 und 2031 auf dem Messegelände der Messe München.

Punkt 4 (geändert)

Der Platz vor der Feldherrnhalle und alle weiteren Flächen auf öffentlichem Grund in der Innenstadt (Open Space) werden ab 2027 nicht in die Veranstaltungsflächen eingebunden. Die Messe München wird beauftragt, ein Konzept für die Durchführung der IAA MOBILITY rein auf dem Gelände der Messe München zu entwickeln. Dabei soll besonderer Wert daraufgelegt werden, innovative und publikumswirksame Elemente zu integrieren, die die Veranstaltung nicht nur für Fachbesucher*innen, sondern auch für das breite Publikum zu einem einzigartigen Erlebnis machen (IAA World).

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates

zu Punkt 2d (neu):

Das Kreisverwaltungsreferat begrüßt immer Verbesserungen zu Gunsten von Radfahrenden im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Für die Umsetzung liegt die Verantwortung neben den Veranstaltenden beim Mobilitätsreferat.

Punkte 3 und Punkt 4 (geändert)

Grundsätzlich wäre eine komplette Verlagerung der IAA MOBILITY aus der Innenstadt auf das Messegelände ab dem Jahr 2027 aus den in der Stellungnahme vom 12.11.2024 genannten Gründen aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates zu begrüßen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 12.11.2024 verwiesen.

3) Nicht eingebrachter Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Auch wenn der Antrag der SPD-Fraktion als nicht eingebracht gilt, erlauben wir uns den Hinweis, dass eine Einbeziehung des Karlsplatzes/Stachus in die Veranstaltungsflächen der IAA MOBILITY aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates abzulehnen ist.

Der Karlsplatz verbleibt als einer der wenigen zentralen Plätze in der Innenstadt bisher als Forum frei für Versammlungen aber auch andere Veranstaltungen. Dies sollte auch weiterhin der Fall sein, nicht zuletzt, um legitimen Protest gegen die Veranstaltung in deren näheren Umgebung gewährleisten zu können.

Auf Grund der Brunnenanlage und der durch den U-/S-Bahnbau gegebenen statischen Rahmenbedingungen dürfte sich der Stachus auch nicht für größere Messebauten eignen.

Dies müsste aber ggf. noch tiefergehend und unter Einbeziehung der betroffenen Fachreferate sowie der MVG geprüft werden.

II. Zum Vorgang bei KVR-I/232

[REDACTED]